

Protokoll der 12. Sitzung des Fachbeirats Inklusion am 25.02.2025

Ort: Presseraum der SenBJF

Beginn: 17.00 Uhr

TOP 1 Anwesenheit:

Frau Heckmann, Frau Braunert-Rümenapf, Frau Morgenthal, Frau Jeschke, Frau Petzold, Herr Schenk, Herr Oberbach, Frau Heiligenstedt, Frau Kriebel, Herr Raehse, Herr Runkel, Herr Giese, Frau Krollpfeiffer-Kuhring, Frau Bauer, Herr Kern

online: Frau Bozdag, Frau Loos, Frau Dr. Demmer-Dieckmann, Herr Olie

Gäste: Frau Dr. Pauli, Frau Naujokat, Frau Hülscher

Protokoll: 11. Sitzung vom 10.12.2024, verschickt am 19.12.2024, Frist verlängert bis 16.01.2025 wegen der Weihnachtszeit, keine Anmerkungen, einstimmig verabschiedet.

TOP 2: Änderungen VV Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Schulen

Frau Heckmann erinnert an die Befassung des Fachbeirats mit der Thematik in der vergangenen Sitzung auf Veranlassung von Herrn Runkel, der mit seiner Schule als Testschule für das neue Zumessungsmodell ausgewählt war, und an die daraus resultierende Stellungnahme.

Frau Naujokat stellt noch einmal die wesentlichen Punkte der Stellungnahme von I C dar. Sie stellt fest, dass der Teilnehmerkreis des Runden Tisches durch die Senatorin entschieden wurde.

Frau Naujokat kündigt an, dass die Schulöffentlichkeit durch ein Schreiben der Senatorin über die Veränderung in der VV Zumessung informiert werden soll.

Frau Naujokat stellt dar, dass am runden Tisch (Anlage 1) sehr früh festgelegt wurde, dass die verlässliche Grundausstattung (VGA) dem orangen Bereich zugeordnet wird und somit alle Schulen in identischer Form partizipieren. Damit verbunden sei eine Sicherung der VGA, da die Ressource bisher gedeckelt war und nun gekoppelt ist an die ggf. steigenden Schülerzahlen. Die Höhe des schulaufsichtlichen Budgets bleibt davon unberührt. Hintergrund dieser Umstellung ist auch der Wunsch nach einer transparenten, verlässlichen Berechnungsgrundlage.

Die Frage der Sozialfaktoren einer Schule wird weiterhin über den strukturellen Ausgleich nach Anlage 2 der VV Zumessung berücksichtigt.

Herr Runkel weist auf den Zusammenhang zwischen sozialem Hintergrund und Förderbedürftigkeit hin, die dem Konzept der VGA zugrunde liegt. Wegen der Problematik der Anträge auf Bildung und Teilhabe (BuT) habe der Fachbeirat vorgeschlagen, die VGA ebenso wie die Mittel für

strukturellen Ausgleich an der Schultypisierung zu orientieren. Mittel für strukturellen Ausgleich (Sprachförderung) sind nicht mit sonderpädagogischer Förderung gleichzusetzen. Wenn der Zusammenhang aufgehoben und die Ressource nicht mehr sichtbar wird, besteht die Gefahr, dass diese Mittel an andere Bereiche, wie z.B. Vertretungsunterricht, gehen. Dadurch würde die Inklusion geschwächt.

Herr Runkel stellt fest, dass aus seiner Sicht der Fachbeirat dagegen protestieren müsse. Herr Schenk (VBE) stimmt dem zu und verurteilt, dass der Prozess ohne Beteiligung der Gewerkschaften stattgefunden hat, obwohl durch die neue VV Zumessung die Arbeitsbedingungen tausender Lehrkräfte betroffen sind. Er fordert die Zurücknahme dieser VV.

Frau Krollpfeifer-Kuhring fragt nach, welche Einsparungen damit konkret einhergehen und stellt klar, dass der VOB zwar am „Runden Tisch“ gesessen habe, aber dass es nicht so war, dass es hier aus ihrer Sicht eine Abstimmung oder Zustimmung gab. Die Vereinfachung und Transparenz sieht sie im neuen Vorgehen nicht, sie alleine habe bereits 12 Anträge stellen müssen.

Der Verband der Grundschulen hat sich geeinigt, die Prognosegespräche erst einmal abzuwarten und zu schauen, was das für die einzelne Schule bedeutet. Frau Bauer sieht durch die Stundenbündelung auch Chancen und Möglichkeiten für die Profilbildung der Einzelschule.

Frau Loos bittet darum, dass die Fragen von Frau Schott schriftlich beantwortet werden.

Herr Giese stellt für den Verband der Gemeinschaftsschulen fest, dass auch sein Verband die VV nicht mit beschlossen habe, sondern nur beraten wurde. Er verweist auf die Problemlagen der Gemeinschaftsschulen, die eine hohe Anzahl an Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf integrieren. Die Reduzierung auf 80% der Zumessung koste ihn 2 Stellen. Er verweist darauf, dass auch im Rahmen der Schultypisierung die Datenerhebung schwierig ist, weil Eltern die erforderlichen Bescheide nicht zuverlässig abgeben.

Herr Runkel zeigt sich verwundert über die Haltung des Verbands der Grundschulleitungen. Es werden hoch belastete Schulen weniger bekommen und eine Mehrheit der Grundschulen mehr. Das habe nichts mehr mit Bildungsgerechtigkeit zu tun.

Frau Braunert-Rümenapf fragt, wie die Zumessungen dokumentiert und kontrolliert werden, damit sie nicht zweckentfremdet verwendet werden.

Frau Naujokat: Bisher seien keine Einsparungen bei der VV Zumessung eingeplant, auch die Zumessung des Profilbedarfs 2 seien nicht gestrichen worden, sondern nur ausgesetzt.

Frau Braunert-Rümenapf verweist auf die Aussage von Frau Bauer und fragt, wie der zitierte Spielraum der Schulen überprüft wird und ob dann noch mehr Eltern sich beschweren, weil Schulen die Aufnahme von Kinder mit Förderbescheid ablehnen, weil sie keine Mittel für die Förderung hätten.

Herr Giese bestätigt, dass er bei fehlenden Mitteln Schülerinnen und Schüler nicht beschulen könne.

Frau Naujokat erklärt auf Nachfrage von Frau Dr. Demmer-Dieckmann, dass die bezirkliche Verteilung der Nachsteuerungsressource sich nicht an der Schülerzahl orientiert. Die Regionen erhalten einen Sockelbetrag von 25 VZE, die dann noch verfügbare Ressource wurde gemessen an den regionalen Bedingungen prozentual verteilt.

Herr Runkel würde gerne wissen, ob die Verluste der Schulen durch die Nachsteuerung ausgeglichen werden können?

Frau Paetzold fragt nach der konkreten Aufteilung der Nachsteuerung auf die Bezirke und will wissen, wie es mit der Transparenz bei der Schulaufsicht aussieht. Darauf erklärt Frau Bauer, dass es regionale Schulleitungssitzungen gab und dort die Kontingente für alle Regionen dargestellt wurde. Im Rahmen der Prognose stellen die Schulen nun Anträge und Frau Bauer hat Vertrauen in die Schulaufsicht, dass diese die Bedarfslagen der Schulen kennen.

Frau Jeschke möchte wissen, welche Auswirkungen die neue VV auf die Rahmenvorgabe emotionale-soziale Entwicklung hat.

Frau Loos bestätigt, dass immer mehr Eltern sich über mangelnde Unterstützung in der Schule beschwerten. Sie mahnt an, dass es gegenüber den Eltern an Transparenz darüber fehlt, welche Ressourcen den Schulen zur Verfügung stehen.

Herr Giese bewertet positiv, dass die Senatorin auch bei schwierigen Themen in den Dialog geht, aber das Ergebnis stimme nicht. Er fordert einen Beschluss zur 100%-igen Zumessung der sonderpädagogischen Förderung.

Herr Runkel fragt, wie die Ressource für TLG plus künftig zugemessen wird. Frau Naujokat betont, dass nichts gekürzt wurde und sich die Ressourcen in der schulaufsichtlichen Budgetierung befänden. Sie ergänzt, dass die sonderpädagogischen Kleinklassen gesplittet nach Schülerfaktor und ergänzend Stunden im Strukturbedarf erhalten. In Summe gibt es die gleiche Zumessung wie im laufenden Schuljahr.

Frau Krollpfeiffer-Kuhring berichtet, dass ihrer Kenntnis nach, die Regionen sehr unterschiedlich damit umgehen. Sie verweist auch auf die Umwandlungsverpflichtung von 3%, die sie vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels schwierig findet. Sie schlägt vor, dass die inklusiven Maßnahmen bei der Verteilung der Mittel einen hohen Stellenwert einnehmen sollten.

Herr Schenk äußert Bedenken wegen der fehlenden Vorgaben für die Nachsteuerung und stellt die Frage, was passiere, wenn die Nachsteuerung aufgebraucht sei.

Frau Naujokat stellt fest, dass die VV Zumessung keinen individuellen Anspruch eines einzelnen Kindes auf eine bestimmte Anzahl von Stunden festlegt.

Herr Runkel bedauert, dass das Statistikreferat dem Fachbeirat zu den inhaltlichen Fragen Auskunft geben soll, aber fachlich zu den Fragen gar nichts sagen kann.

Auf Nachfrage von Herrn Raehse erklärt Frau Naujokat, dass sich an den Schulen mit beruflicher Bildung in Bezug auf die sonderpädagogische Förderung nichts ändert. Sie erklärt, dass in der VV - Zumessung die Transparenz zur Verteilung von Stunden aus der schulaufsichtlichen Budgetierung durch die regionale Schulaufsicht gegenüber den Schulen verankert ist und auch eingefordert werden kann.

Frau Heckmann fasst zusammen, dass die Punkte Transparenz und Verteilungsgerechtigkeit hier für den Fachbeirat im Vordergrund stehen. Sie bestätigt, dass Transparenz ein wichtiges Ziel ist und weist noch einmal auf das Problem der 80:20 Zumessung hin.

Dazu stellt Frau Naujokat fest, dass diese Verteilung bereits seit mehreren Jahren praktiziert wird, aber nicht explizit in der VV stand. In der Nachsteuerung gab es in den ganzen letzten Jahren nicht ausreichend Mittel, um 20% nachzusteuern. Auf den Hinweis, dass es vor Jahren die Zumessung der Förderschwerpunktgruppen 2 und 3 zu 100% gab, stellt Frau Naujokat fest, dass es wegen der Deckelung der Gesamtressource dazu auch immer einen negativen Dispositionspool gab, da die Ressource nicht ausgereicht habe.

18:30 Uhr - Frau Heckmann bedankt sich bei den Gästen.

18:50 - Herr Giese macht einen Beschlussvorschlag zur Ausstattung mit 80 %.

„Der Fachbeirat Inklusion fordert die Senatorin auf, die Schulen mit 100% der Zumessung an Stunden für die sonderpädagogische Förderung auszustatten.

Begründung: Die Deckelung der Stunden auf 80% behindert die Inklusion und gefährdet die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und trägt zur Anzahl der Schülerinnen und Schüler ohne Schulabschluss bei.“

Herr Runkel weist darauf hin, dass auch die verlässliche Grundausstattung berücksichtigt werden muss. Es entsteht eine Diskussion zu einem Beschlussvorschlag. Der Beschlussvorschlag sollte der Senatorin umgehend vorgelegt werden. Angesichts der Dringlichkeit wird ein zeitnäheres Gespräch mit der Senatorin gewünscht. Der Beschluss aus der 11. Sitzung wird weiterhin aufrechterhalten und ergänzt um einen weiteren Beschluss.

Zustimmung bei 2 Enthaltungen

(Frau Bozdag ist hinzugekommen)

TOP 3 Entwurf der Verwaltungsvorschrift „Schulische Inklusionsassistenten“

(Gast: Frau Hülscher)

Frau Hülscher stellt die wesentlichen Änderungen anhand einer Präsentation vor (Anlage 3). Der Entwurf der VV wird im Nachgang der Sitzung (Anlage 4) verschickt; um Rückmeldungen an die Geschäftsstelle wird bis zum 21.03.2025 gebeten.

Herr Giese wünscht sich die Weiterführung der Leistungen auch nach Ende der 10. Klasse. Er weist darauf hin, dass einzelne Kinder mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung mitunter auch 1:1 Betreuung benötigen. Frau Hülscher stellt dar, dass Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe für Schülerinnen und Schüler mit hohem Unterstützungsbedarf im emotional-sozialen Bereich in der Regel nicht die geeignete Unterstützung sind, da es insbesondere bei den hier angesprochenen komplexen Bedarfslagen vielmehr einer fachlich qualifizierten psychosozialen Förderung in Zusammenarbeit mehrere Akteure bedarf. Auch bleibt schulische Inklusionsassistenz eine gruppenbezogene Maßnahme und kann keine sogenannte 1:1 Betreuung abdecken. Zur Frage der Ausweitung über das 10. Schuljahr hinaus wird festgestellt, dass der Entwurf dies aktuell nicht vorsieht, da diese eine Ausweitung wäre, die zusätzliche Kosten verursacht.

Frau Morgenthal hofft auf Beteiligungsformate; sie kritisiert, dass Eltern den Antrag auf 1:1 Betreuung über die Eingliederungshilfe stellen müssen und sieht dabei unnötige Hindernisse. Auf Nachfrage zu den Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt weist Frau Hülscher darauf hin, dass dort Betreuerinnen und Betreuer für Pflege und Hilfe zuständig sind. Frau Loos betont, dass es sich um eine Verwaltungsvorschrift handelt. Auf die Befürchtung, das Verfahren würde durch die neue VV für die Eltern eher komplizierter, erklärt Frau Hülscher, dass die neue VV genau das gegenteilige Ziel verfolge. Insbesondere die Präzisierung der abzudeckenden Leistungen in der Tätigkeitsbeschreibung einerseits und der Gruppe der Anspruchsberechtigten andererseits soll dazu führen, die Entscheidung über die Bewilligungen nachvollziehbar und transparent zu machen. Gleichzeitig wird dadurch auch an der Schnittstelle zur Eingliederungshilfe die Zusammenarbeit erleichtert.

Frau Morgenthal fragt nach, ob es an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt genug Betreuerinnen und Betreuer und PUs gibt, wenn dort keine schulische Inklusionsassistenz mehr eingesetzt wird. Frau Hülscher verweist dazu auf die Übergangszeit, in der der Einsatz schulischer Inklusionsassistenz zunächst weiterhin im Rahmen der Vorgaben der alten VV möglich ist und stellt fest, dass diese Frage in der Senatsverwaltung bis zum Ende dieser Frist bearbeitet werden muss.

TOP 4 Verschiedenes:

Frau Morgenthal fragt nach den Zahlen von Herrn Heuel

Ende: 20.00 Uhr

Protokoll: Dr. Nitschke

Vermerk

Verfahren „Runder Tisch“, VV Zumessung und verlässliche Grundausrüstung

Einberufung Runder Tisch

Auf Veranlassung von Sen wurde am 3. Juli 2024 zum Austausch mit Schulleitungsverbänden, Schulaufsichten und den Abteilungen der SenBJF zur VV Zumessung geladen. Im Anschluss an diesen Termin erfolgte eine interne Vorbereitung weiterer Termine unter dem Banner „Runder Tisch“. Ausgehend von vielfältigen Rückmeldungen aus der Berliner Schullandschaft zu verschiedenen Fragen der Zumessung und der Unterrichtsversorgung wurde im Zeitraum Juli 2024 bis November 2024 insgesamt vier Mal zu einem runden Tisch „Zumessung von Lehrkräften“ eingeladen. Teilnehmerinnen des runden Tisches waren die Referatsleitungen der Abteilung I, die Abteilungen II und IV, sowie die Vertreterinnen der verschiedenen Schulleitungsverbände.

Im September 2024 erfolgte die Vorstellung der jeweiligen Zwischenergebnisse zur Neugestaltung der VV Zumessung im Haus durch IC. Die Vorstellung im Rahmen der Referatsleiter-Runde der Abteilung II erfolgte am 30. September 2024. Die Information der Runde der regionalen Referate der Schulaufsicht erfolgte laufend im Prozess.

Der Prozess „Runder Tisch“ fand seinen Abschluss am 29. November 2024, hier wurden nochmals einzelne Aspekte der Zumessung diskutiert unter besonderer Würdigung der PMA und des kommenden DHH 2026/2027.

Auftrag und Zielsetzung durch den runden Tisch

Die Ziele der Organisation des Schuljahres mit den beiden Prozessen Zumessung und Unterrichtsversorgung wurden wie folgt beschrieben:

- **Bildungsgerechtigkeit** unter Lehrkräftemangel stärken
- **Regelungstiefe** definieren = einfacher, verständlicher
- **Transparenz** stärken = Verwaltungsvorschrift entspricht Portal
- mehr zentrale und dezentrale **Steuerungsoptionen** (Steuerungsreserve)
- mehr **Planungssicherheit** und **Stabilität** für die Schulen
- mehr **Eigenverantwortung** für die Schulen

Aus diesen Zielformulierungen bildete sich das für den runden Tisch bestimmende Narrativ

„Verbesserte Steuerung durch Transparenz, Vereinfachung, Verlässlichkeit“

ab. Dieser Narrativ ist das Ergebnis der eingehenden Analyse der bisherigen Praxis. Dabei haben die umfangreichen Erfahrungen mit der gegenwärtigen Praxis im Verfahren der Organisation des Schuljahres und der Zumessung von Lehrkräftestunden gezeigt, dass es neben Stärken dieses Verfahrens, die zu erhalten sind, und Ansätzen, die ausgebaut werden sollten, deutlich erkennbare Schwächen hat. Bei der folgenden verkürzten Auflistung steht, da die Arbeit auf Erkenntnisse zur Verbesserung ausgerichtet ist, die Darstellung der Schwächen allerdings im Vordergrund:

- ✓ Schwierige Prognose der Schulen zu den Schülerzahlen des kommenden Schuljahres
- ✓ Zuviel Details der Berechnungen zum kommenden Schuljahres
- ✓ Zu häufige Veränderungen der Unterrichtsversorgung zum kommenden Schuljahr
- ✓ Festlegungen für Einzelschulen sind teilweise historisch und oft kaum noch nachvollziehbar
- ✓ Die Kosten bei steigenden Schülerzahlen und gleichzeitigen pädagogischen Veränderungen mit komplexen Zumessungsregeln sind schwer zu überschauen
- ✓ Intransparenz durch festgelegte Kontingente
- ✓ „Nachsteuerung“ durch die zuständige Schulaufsicht unzureichend

Sen hatte von Anfang an die Bedeutung der unmittelbaren Rückkoppelung durch Schulleitungsverbände und regionaler Schulaufsicht hervorgehoben. Deshalb wurden, anders als im üblichen Verwaltungshandeln, die Fachreferate nur indirekt über die Abteilungsleitungen in den Prozess „Runder Tisch“ einbezogen.

Ergebnisse Runder Tisch

Es war zuallererst eine schematische Betrachtung der verschiedenen Elemente der VV Zumessung zu finden, die eine allgemeine Gültigkeit besitzt und die von allen Verfahrensteilnehmenden geteilt werden konnte. Dieser Prozess war der entscheidende Gelingensfaktor zur Zielerreichung einer zukünftig vereinfachten, transparenten und verlässlichen Zumessung.

Dies bedeutet auch eine Abkehr von historisch gewachsenen kleinteiligen Kriterien, hier soll transparenter und zuverlässiger für die Schulen geregelt werden. Gleichzeitig sind Bedarfe besser abzubilden und knappe Ressourcen besser einzusetzen. Schülerleistungsdaten sind in die Betrachtung der Ressourcenvergabe einzubeziehen, es muss eine Abkehr weg von rein rechnerischen Zumessungen.

Nachfolgend war es dann erforderlich, eine Zuordnung aller einzelnen Maßnahmen der Zumessung vorzunehmen. Hierbei war zu unterscheiden zwischen den Elementen, bei denen alle Schulen einer Schulart in identischer Form partizipieren und den Elementen, bei denen alle Schulen einer Schulart in unterschiedlicher Form partizipieren. In der nachfolgenden schematischen Darstellung sind diese Elemente in drei farblich unterschiedlich abgesetzten Blöcken angeordnet.

Die Balance zwischen diesen drei Blöcken ist entscheidend für die Verlässlichkeit der Zumessung, wobei sich aus dieser Darstellung auch in Bezug auf die Steuerung des Personalbestands eine „neue 100%“ Idee ableitet:

Der orangene Block steht demnach für die „garantierte“ Absicherung der Stundentafel inkl. der allgemeinen Teilungs- und Förderstunden, sowie der Absicherung der verlässlichen Grundausstattung in der Primarstufe. Ebenso gehören zu diesem Block die Stunden der Schulorganisation und alle gesetzlichen Ermäßigungsstunden, sowie die Vertretungsmittel kurz- und langfristiger Natur.

Der blaue Block bündelt die Elemente, die ergänzend eine berechnete Zumessung in Form eines spezifischen Nachteilsausgleichs generieren. Jedes Element in diesem Block folgt in der Berechnung einem eigenen Verfahren, um möglichst spezifisch zuzumessen.

Der grüne Block teilt sich in Ausgleichsmaßnahmen und Zusatzressourcen. Es galt ein neues Antragsverfahren hierfür zu konzipieren.



Verlässliche Grundausstattung

Das Einzelthema verlässliche Grundausstattung wurde sowohl unter der Überschrift „Schwachstellen aus der Praxis“, als auch unter der Frage der schematischen Zuordnung im obigen Modell am runden Tisch diskutiert.

Dabei waren die Vor- und Nachteile der verschiedenen Zuordnungsoptionen gegeneinander abzuwägen. Im Ergebnis wurde für die „garantierte“ Absicherung der verlässlichen Grundausstattung als Element der „Stundentafel“ (orange) in der Primarstufe votiert und damit die

einheitlich vorgetragene Meinung der Teilnehmenden am runden Tisch zu dieser Frage gespiegelt.

Dies ist explizit eine reale und eine systemische Stärkung der Inklusion bzw. der sonderpädagogischen Förderung der Berliner Schülerinnen und Schüler. Real, da berlinweit ein deutlicher Aufwuchs dieser Maßnahme um 122 VZE (11 Mill€) erfolgt; systematisch, da mit der Zuordnung innerhalb des Schemas der Unterrichtsversorgung die Maßnahme nicht mehr als sogenannter „Zusatzbedarf“ klassifiziert werden kann.

Diese Stärkung ist offensiv zu vertreten und darf keinesfalls anekdotischer Evidenz in Ableitung von „Verlusten“ einzelner Schulen untergeordnet werden, da sonst der Ausbau der gewollten berlinweiten Stärkung der sonderpädagogischen Förderung nicht möglich wäre.

Es entfällt damit gleichzeitig die eher komplizierte und von vielen Schulen als intransparent wahrgenommene Berechnung der verlässlichen Grundausrüstung (VGA) zugunsten einer pauschalisierten Zumessung von 4 Stunden je Klasse über alle Jahrgangsstufen der Primarstufe (wie bisher nur in der SAPH). Die Entscheidung der Zuordnung hat eine auch fachlich begründete Trennung vom bisher verwendeten Merkmal „BuT“ zur Folge, da die Primarstufe bereits 2022 mit der Einführung der Schultypisierung als Bemessungsgrundlage des strukturellen Ausgleichs erheblich im Umfang von rund 100 VZE gestärkt wurde und die alleinige Verwendung des eindimensionalen Merkmals „BuT“ methodisch in Frage gestellt wird.

Eine ehemals angedachte Kopplung der VGA an die Schultypisierung wurde mit der Zuordnung der VGA zur Stundentafel obsolet. Es ist im Sinne der Transparenz und im Sinne von Verteilungsgerechtigkeit auch notwendig, die Gründe des Nachteilsausgleichs inhaltlich und statistisch zu differenzieren und nicht etwa in Hoffnung auf indirekte Wirkungsweisen miteinander zu verrechnen. Sonderpädagogische Förderung nach Feststellung, verlässliche sonderpädagogische Grundausrüstung und struktureller Ausgleich als Entlastungsausgleich stehen geordnet nebeneinander und nicht etwa überlappend in Konkurrenz zueinander.

Die Berechnung wird auf Seite 3 der VV Zumessung als Gesamtfaktor dargestellt, in Anlage 1 der VV Zumessung ist die Formel zusätzlich „taschenrechnerfest“ abgebildet.

Diese neue Vorgehensweise impliziert eine Bindung der zugemessenen Stunden an die Entwicklung der Zahlen der Schülerinnen und Schüler sowohl berlinweit, als auch an jeder einzelnen Schule. Dieses Niveau von Verlässlichkeit war im bisherigen Verfahren nicht darstellbar und zeichnet die Zumessung ab dem Schuljahr 2025/2026 auch vor dem Hintergrund des DHH 2026/2027 aus.

Die einzelne Schule ist damit auch nicht mehr auf schulaufsichtliche Zuweisungen im „80/20“-Modell angewiesen oder anderen Eingriffen durch die zuständige Schulaufsicht ausgesetzt und


erhält diese Stunden als garantierte Zumessung. Allerdings ist es im Rahmen der neu konzipierten Steuerungsreserve der Schulaufsicht explizit möglich, die Thematik „Soziale Benachteiligung und Förderung“ weiterhin als eine von drei Massnahmegruppen mit zugewiesenen Stunden über die Zumessung aus dem neuen Schüler-Faktor hinaus zu unterstützen.

Gabbei



VV Zumessung Schuljahr 2025/2026 - Verlässlichkeit





Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

BERLIN



VERWALTUNGSVORSCHRIFT SCHULISCHE INKLUSIONSASSISTENZ

Entwurfassung
Stand 02-2025

Schulische Inklusionsassistenz

... stellt eine der wichtigsten Gelingensbedingung dafür dar, dass der Anspruch aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf den Besuch einer allgemeinen Schule umgesetzt werden kann (§ 37 Absatz 1).

... stellt Pflege- und Hilfeleistungen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die für die Teilhabe am Unterricht und an der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung erforderlich sind, als inklusive schulische Leistung im Gruppenbezug zur Verfügung.

Dieser „Berliner Weg“ wird mit der VV schulische Inklusionsassistenz fortgesetzt.

alt:

Verwaltungsvorschrift 07/2011 (VV Schulhelfer)



neu:

**Verwaltungsvorschrift über schulische Inklusionsassistenz
(VV schulische Inklusionsassistenz)**

Grundannahmen werden beibehalten

Verwaltungsvorschrift 07/2011 (VV Schulhelfer)

Grundannahmen

- Ergänzende Pflege und Hilfe schließt eine Lücke in der Inklusiven Schule, in dem sie Leistungen erbringt, für die in der Schule kein anderes Personal zur Verfügung steht.
- Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die einen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, soll der Unterstützungsbedarf bereits im Rahmen der inklusiven Schule berücksichtigt werden.
- Leistungserbringung orientiert sich einerseits am individuellen Bedarf, ist andererseits im Gruppenbezug dazu geeignet, auch die soziale Integration zu verbessern.

Ziele der VV schulische Inklusionsassistenz

- 1. Verankerung des neuen Begriffs und Konzeptes der schulischen Inklusionsassistenz** (Anpassungen an die aktuelle Rahmenvereinbarung)
- 2. Anpassung der Verordnungslage an die veränderte Praxis** (Zielgruppe, Zuständigkeiten, Verfahrensschritte, Anlagen)
- 3. Herstellen von Eindeutigkeit und Transparenz** (Klarstellung in Hinblick auf Zielgruppe und Anspruchsberechtigung, Tätigkeiten, Kommunikation mit Erziehungsberechtigten)

1. Verankerung des neuen Begriffs und Konzeptes der schulischen Inklusionsassistenz

- Die Bezeichnungen „Schulhelferinnen“ und „Schulhelfer“ werden durch die Begriffe „schulische Inklusionsassistentin“ und „schulischer Inklusionsassistent“ abgelöst
- Der Begriff „ergänzende Pflege und Hilfe“ bleibt nur noch im Zusammenhang mit der Bedarfsbeschreibung für schulische Inklusionsassistenz erhalten

1. Verankerung des neuen Begriffs und Konzeptes der schulischen Inklusionsassistenz

- „Schulische Inklusionsassistenz kann nur für Schülerinnen und Schüler beantragt werden, die einen Bedarf an ergänzender Pflege und Hilfe haben (VV Nummer 3 Absatz 2)
- Dieser Bedarf bezieht sich auf die Notwendigkeit der in der Tätigkeitsbeschreibung dargestellten Maßnahmen: „Aufgaben schulischer Inklusionsassistenz sind die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen ergänzender Pflege und Hilfe, die durch pädagogische Assistenz ergänzt werden.“ (Tätigkeitbeschreibung neu, orientiert an der Formulierung der Rahmenvereinbarung)

2. Anpassung der Verordnungslage an die veränderte Praxis

- Aufnahme der **Schülerinnen und Schüler mit einer lang andauernden erheblichen körperlichen Beeinträchtigung oder chronisch somatischen Erkrankung** ohne sonderpädagogischen Förderbedarf mit Genehmigung der SenBJF (bereits seit 10/2022 mit Zustimmung der SenFin praktiziert)
- Aufnahme der Schülerinnen und Schüler mit **Diabetes** (bereits seit 10/2021 Praxis)

Regelung bildet sich ebenfalls in der Neufassung § 5 der SopädVo ab (in der Mitzeichnung).

(Nummer 3 Absatz 1)

2. Anpassung der Verordnungslage an die veränderte Praxis

- Unmittelbare **Zuständigkeit** im SIBUZ (früher „Schulaufsicht“)
- Anpassung der Beschreibung **der SIBUZ-internen Verfahrenswege** zwischen den Koordinierungskräften und der verantwortlichen SIBUZ-Leitung im Rahmen der Bedarfsprüfung und Bewilligung- in diesem Zusammenhang Anpassung der dafür erforderlichen Formulare (Anlagen 3a, 3b, 4)
- Anpassung der erforderlichen Formular

3. Herstellen von Eindeutigkeit und Transparenz

Eindeutigkeit bezüglich der Zielgruppe und damit klarere Abgrenzung zur Zuständigkeit der Eingliederungshilfe:

Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler:

- bis einschließlich Jahrgangsstufe 10
- unabhängig vom Wohnsitz
- in der allgemeinbildenden inklusiven Schule
- mit Bedarf an ergänz. Pflege und Hilfe entsprechend Tätigkeitsbeschreibung
und

- a) sonderpädagogischem Förderbedarf G, K, A, H, S und Zuordnung zum Personenkreis gemäß § 99 SGB IX
oder
- b) einer nachgewiesenen lang andauernde erhebliche körperliche Beeinträchtigung oder chronische somatische Erkrankung
oder
- c) Diabetes



3. Herstellen von Eindeutigkeit und Transparenz

Beenden der bisherige Praxis der Vergabe von Leistungsstunden an

- **Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt** max. 10 % des regionalen Budgets und
- für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf **im Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“** in Ausnahmefällen bis zu einer Anzahl von max. 10% aller Bewilligungen

Eine **Übergangsfrist bis zum 31.07.2026** ist vorgesehen, in der die ausnahmsweise Bewilligung weiter möglich ist.

Herstellen von Eindeutigkeit und Transparenz

Neu aufgenommen in Nummer 6 Absatz 4:

„Den Erziehungsberechtigten ist durch die Schule mitzuteilen, ob die Voraussetzungen für den Einsatz schulischer Inklusionsassistenz vorliegen und wie die Umsetzung für ihr Kind im Schulalltag erfolgt. Der Einsatz wird in der individuellen Förderplanung der Schülerin oder des Schülers entsprechend § 32 der Sonderpädagogikverordnung abgebildet.“

Neu aufgenommen in Nummer 4 Absatz 2:

„Bei Folgeanträgen sind in der Antragsbegründung alle Veränderungen des individuellen Bedarfs, insbesondere Fortschritte bzw. Rückschritte in Bezug auf die Selbstständigkeit im Verhältnis zum vorherigen Antrag deutlich darzustellen.“

VIELEN DANK.

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

BERLIN



Terminleiste für die Einrichtung des Schuljahres

Arbeitsschritt	Bisher: VV Schule 7/2011	Jetzt: VV schulische Inklusionsassistenz
Antragstellung beim SIBUZ	15. April	1. März
Entscheidung der SIBUZ-Leitung	30. April	30. April
Verbindliche Planungskonferenzen	-	31. Mai
Antragstellung Ferien und Schülerfahrt	8 Wochen vorher (nur Schülerfahrt)	8 Wochen vorher
Übersendung der Leistungsvereinbarung an den Träger	-	4 Wochen vorher

Dritter ENTWURF

Version 3.2



Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen

ab: Schuljahr 2025/2026 und Schuljahr 2026/2027

Verwaltungsvorschrift Schule Nr. / 2025

Berlin, den .2025

Aufgrund § 6 Abs. 2 Buchstabe b AZG wird folgendes festgelegt:

A. Grundsätze der Zumessung

Die Zumessung von Lehrkräftestunden erfolgt schüler/-innenbezogen und basiert auf den geltenden gesetzlichen Regelungen und Verordnungen der Berliner Schule sowie den im Haushalt vorhandenen Stellen. Die Zumessung bildet die **idealtypische Bemessungsgrundlage** der Versorgung mit Lehrkräften, die in der Verantwortung der einzelnen Schule **transparent dokumentiert und** organisatorisch umgesetzt wird. In der Regel gilt für die Berliner Schule eine schüler/-innenbezogene Zumessung. Zu einzelnen Maßnahmen findet jedoch auch eine klassenbezogene bzw. eine schulbezogene Form der Zumessung Anwendung. Die organisatorische Umsetzung durch die einzelne Schule beinhaltet die Verwendung aller zugemessenen Stunden nach ihrem in diesen Richtlinien beschriebenem Zweck. Abweichungen ergeben sich, wenn z. B. durch personelle Unterdeckung Vertretung notwendig ist bzw. Stundenausfälle entstehen. In diesen Fällen hat die einzelne Schule Handlungsfreiheit, wobei die Stundentafel prioritär vor anderen in dieser Richtlinie beschriebenen Maßnahmen zu sichern ist.

B. Aufnahmekapazität einer Schule

Die Festlegungen über die Aufnahmekapazität einer Schule trifft die zuständige Schulbehörde (Schulamt des Bezirks) im Benehmen mit der zuständigen Schulaufsicht. Die Zuweisung von Stunden für den Frequenzausgleich für Klassen mit Unterfrequenzen bedarf der Genehmigung durch die zuständige Schulaufsicht. Bei neu einzurichtenden Klassen ist die Schüler/-innenzahl so zu bemessen, dass auf Basis der verfügbaren personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Ausstattung der Unterricht und die Betreuung gesichert ist. Es ist darauf zu achten, dass auch mittelfristig im Durchlauf der Klasse innerhalb einer Schulart keine unterfrequenten Lerngruppen entstehen.

C. Unterrichtsversorgung

Die personelle Abdeckung des gesamten zugemessenen Bedarfs einer Schule durch den gesamten Bestand an Lehrkräften wird als **Bilanz** der Unterrichtsversorgung bezeichnet,

a) Die Definition für den **Bedarf** einer Schule besteht aus:

1. Zumessung nach der Stundentafel und Teilungsstunden/Förderunterricht
2. plus: Zumessung für **strukturellen Ausgleich und sonderpädagogische Integration**
3. plus: Zumessung aus der **schulaufsichtlichen Budgetierung**
4. plus: Zumessung für Profile der Schulen
5. plus: Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden

b) Die Definition für den **Bestand** einer Schule besteht aus:

1. Pflichtstundensumme der Lehrkräfte (ohne nicht verfügbare Stunden)
2. plus: weitere Professionen
3. plus: Lehramtsanwärter/-innen (LAA)

Auf dieser Basis lassen sich für verschiedene Zwecke zielgenaue Aussagen zur Unterrichtsversorgung ableiten. Das Ergebnis der Unterrichtsversorgung zum Stichtag 1.11. eines jeden Jahres für alle öffentlichen Berliner Schulen ist die Lehrkräfte-Bedarfsfeststellung (LBF).

Zusätzlich wird zur Steuerung der Personalversorgung die Zumessungsquote für Gruppen von Maßnahmen berechnet. Es ist das Ziel der Organisation des Schuljahres, die 100% Bilanz der Stundentafel zu garantieren und die Abweichung der einzelnen Schule vom Berliner Durchschnittswert gering zu halten und durch steuernde Eingriffe die Streuung im Versorgungsgrad der Schulen zu minimieren.

D. Schulaufsichtliche Budgetierung

Ein Anteil von 3,x% der gesamten Zumessung (siehe Anlage 4, ohne IV. berufliche Schulen) erfolgt über eine Budgetierung als Steuerreserve für die allgemeinbildenden Schulen in Verantwortung der regionalen Schulaufsicht.

Diese Budgets werden von der zuständigen Schulaufsicht transparent dokumentiert sowie standortscharf, bedarfsgerecht und kriteriengeleitet den Schulen zugewiesen. Die tatsächliche Verteilung von Stunden an die einzelne Schule unterliegt dem Nachweis der fachlich bestimmten zielgerichteten Verwendung in den Schulen. Hierzu werden zusätzliche Regelungen unterhalb dieser Richtlinien getroffen.

E. Gesonderte Einrichtungsformen (Profilbedarf)

Tatbestände, die nur an einzelnen Schulen auftreten oder die einer besonderen Regelung unterliegen, sind unter Punkt III dargestellt.

F. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden

Die Zumessung der Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden erfolgt nicht für die Unterrichtserteilung. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden werden deshalb gesondert zugemessen. Sie sind unter Punkt VI dargestellt.

G. Multiprofessionelle Kollegien

Zur Stärkung multiprofessioneller Kollegien an allen allgemeinbildenden Schulen werden, regional gesteuert, 3% des Unterrichtsbedarfs der Schulen der Region mit anderen Professionen besetzt.

H. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien gelten ausschließlich für öffentliche Schulen und Internate, deren Stellen- und Personalausstattung durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung vorzunehmen ist.

I. Inkrafttreten

Die geänderten Verwaltungsvorschriften treten zum 1. August 2025 in Kraft und sind für zwei Schuljahre gültig.

Katharina Günther-Wünsch

Verwendete Abkürzungen:

- G = Grundschule und Primarstufe der integrierten Sekundarschule/
Gemeinschaftsschule
- GmS = Gemeinschaftsschule
- Gym/Y= Gymnasium
- ISS/K = Integrierte Sekundarschule
- LAA = Lehramtsanwärter/-innen
- LBF = Lehrkräftebedarfsfeststellung
- S = Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt
- SAPh = Schulanfangsphase Jahrgangsstufe 1 und 2
- VZE = Vollzeitlehrkräfteeinheit, entspricht dem Umfang der in der
betreffenden Schulart zu unterrichtenden Stunden in einer Woche

Förderschwerpunkte der Sonderpädagogik:

- AA = Autismus
- ES = Emotionale und soziale Entwicklung
- GE = Geistige Entwicklung
- HG = Hören und Kommunikation/Gehörlosigkeit
- HS = Hören und Kommunikation/Schwerhörigkeit
- LE = Lernen
- KM = Körperliche und motorische Entwicklung
- SB = Sehen/Blindheit
- SS = Sehen/Sehbehinderung
- SP = Sprache

Maßnahme und erläuternde Hinweise/Vorgaben

I. Leistung für den Unterricht aller Schüler/-innen an allgemeinbildenden Schulen

I.1 Grundschulen und weiterführende allgemeinbildende Schulen	Primarstufe*					Sekundarstufe I			Gymnasiale Oberstufe	
	Std. pro Schüler/-in					Std. pro Schüler/-in			Std. pro Schüler/-in	
	Jgst. 1-6					Y**	K	2-jähr Sek II	3-jähr Sek II	
I.1.1 Unterricht laut Stundentafel inklusive Teilungsstunden und Förderunterricht und der verlässlichen Grundausrüstung sonderpädagogische Inklusion in der Grundschule	<i>Summe</i>					1,33	1,32	1,47	1,95	1,67
<i>* Bei Jahrgangsmischung können die Schulen zusätzliche Stunden als Profilbedarf aus der schulaufsichtlichen Budgetierung erhalten.</i>										
<i>** Für Gymnasien ab Jst. 7; für Jst. 5+6 gilt die Berechnung der Primarstufe.</i>										
I.2 Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten	LE*	SP	KM	S-B	S-S	H-G	H-S**	ES	GE/AF	AA
I.2.1 Unterricht laut Stundentafel in der Grundstufe inklusive Teilungsstunden und Förderunterricht	1,96	2,35	4,25	4,97	2,49	4,04	2,83	2,75	Alle Stufen:	3,19/ 4,25/ 5,10
I.2.2 Unterricht laut Stundentafel in der Mittelstufe inklusive Teilungsstunden und Förderunterricht	2,53	2,84	5,33	5,92	2,96	4,25	3,20	3,20		4,00/ 5,33/ 6,40
<i>* LE nur Jst. 3-6 ** H-S Sek II = 3,50 pro Schüler/-in</i>										

II. Maßnahmen der strukturellen Unterstützung

Im Rahmen der eigenverantwortlichen Schule können Schulen auf Antrag und bei kostenneutraler Umrechnung einen Anteil der hier zugemessenen Lehrkräfte-Stunden in Stunden für Erzieher/-innen, PU's, Betreuer/-innen, Sozialarbeiter/-innen, Psychologen/-innen, Sprachlernassistenten/-innen, Logopäden/-innen, Lerntherapeuten/-innen, Musiktherapeuten/-innen, Ergotherapeuten/-innen oder Verwaltungsleitungen umwandeln lassen. Es darf nur landeseigenes Personal für die Umwandlung herangezogen werden; eine Ausgliederung zu einem freien Träger bzw. die Beauftragung von Honorarkräften ist nicht zulässig.	
II.1 Strukturelle Unterstützung sonderpädagogische Förderung	Die Zumessung von Stunden erfolgt auf Basis der Anzahl der Schüler/-innen in Integration einer Schule, der besonderen Berücksichtigung und Unterscheidung nach 3 gewichteten Stufen von Förderschwerpunkten plus der besonderen Zuweisung für die Schulanfangsphase und der Inklusion. (Anlage 2)
II.2 Sonderpädagogische Einzelmaßnahmen	Die Zumessung von Stunden erfolgt in Abhängigkeit von den realisierten Maßnahmen und in unterschiedlichem Umfang je Schule, inkl. der temporären Lerngruppen sowie der sonderpädagogischen Kleinklassen bei Vorlage der Kooperationsverträge mit dem bezirklichen Jugendamt.
II.3 Struktureller Ausgleich	Die Zumessung erfolgt für Schulen in Stufen nach der Berliner Schultypisierung. Die Zumessung beinhaltet einen Anteil für Nachsteuerung durch die regionale Schulaufsicht. Zusätzlich wird eine bedarfsgerechte Zumessung für die Willkommensklassen gesichert. (Anlage 3)

III. Zumessung von Stunden für Profile der Schulen und Schulprogramme

III.1 Staatliche Europaschule Berlin	Die Zumessung von Stunden an die Schule erfolgt auf Basis des Faktors nach Schulart zuzüglich des Profilbedarfs SESB. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der eingerichteten Klassen.																				
Profilbedarf SESB	<table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th colspan="5">Stunden pro Klasse nach Schulart der Jahrgangsstufen</th> </tr> <tr> <th>Primarstufe</th> <th colspan="4">Sek I</th> </tr> <tr> <th>G</th> <th>Y*</th> <th>Y**</th> <th>K*</th> <th>K**</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">12,33</td> <td style="text-align: center;">4,08</td> <td style="text-align: center;">1,29</td> <td style="text-align: center;">7,25</td> <td style="text-align: center;">4,63</td> </tr> </tbody> </table>	Stunden pro Klasse nach Schulart der Jahrgangsstufen					Primarstufe	Sek I				G	Y*	Y**	K*	K**	12,33	4,08	1,29	7,25	4,63
Stunden pro Klasse nach Schulart der Jahrgangsstufen																					
Primarstufe	Sek I																				
G	Y*	Y**	K*	K**																	
12,33	4,08	1,29	7,25	4,63																	
	<i>* einzügig ** zweizügig</i>																				

Maßnahme und erläuternde Hinweise/Vorgaben							
III.2 Spezialschulen	Die Zumessung von Stunden an die Schule erfolgt als Sonderberechnung je Schule. Für folgende Schulen gilt jeweils ein gesondert festgelegter Organisationsrahmen:						
	01Y04 Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach		04K04 Nelson-Mandela-Schule		12Y06 Schulfarm Insel Scharfenberg		
	01Y07 Französisches Gymnasium		04K10 Wangari-Maathai-Schule				
	03A04 Abendgymnasium Prenzlauer Berg		06K01 John-F.-Kennedy-Schule				
	03B08 Staatliche Ballettschule und Schule für Artistik		09A07 Flatow-Oberschule				
	04A08 Sportschule im Olympiapark - Poelchau-Schule		11A07 Schul- und Leistungssportzentrum Berlin - SLZB				
III.3 Profilbedarf I	Die Zumessung von Stunden an die Schule erfolgt auf Basis der vorhandenen Einzelmaßnahmen. Es gilt Bestandsschutz, wobei auslaufende Maßnahmen nicht automatisch verlängert werden. Die Zuweisung erfolgt direkt an die Schulen.						
III.4 Profilbedarf II	Der Profilbedarf II unterstützt die innerschulische Qualitätsentwicklung auf Basis von Schulverträgen. Die Zuweisung der Stunden an die einzelnen Schulen erfolgt durch die Schulaufsicht. Grundlage der Berechnung ist die Zahl der Schüler/-innen der Region nach Schularten. Die Maßnahme ist auf 200 VZE gedeckelt und temporär ausgesetzt.						
III.5 Ganztagsbetrieb	Die Zumessung für die Sek I erfolgt an Gymnasien, ISS/Gemeinschaftsschulen und Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Lernen auf Basis der Anzahl der Schüler/-innen, die am jeweiligen Ganztagsbetrieb der Schule teilnehmen (ehemals SAS).						
Faktoren	<u>Gymnasien</u>	<u>ISS/Gem.Schule</u>	<u>FS Gehörlose</u>	<u>FS Schwerhörige</u>	<u>FS Blinde</u>	<u>FS Sehbehinderte</u>	<u>FS Lernen</u>
gebunden	0,13	0,13	0,41	0,33	0,54	0,27	0,24
offen	0,043	0,04	0,13	0,10	0,17	0,08	0,07
teilgebunden	0,043	0,13/0,04/0,085	0,27	0,21	0,35	0,18	0,16

IV. Leistung für den Unterricht aller Schüler/-innen an beruflichen Schulen

Nach Studentafel bei ausgewiesener Zumessungsfrequenz		Schüler/-in
	Einführungsphase des beruflichen Gymnasiums und Bildungsgang IBA Vollzeiform (vormals BQL)	25
	Berufsschulklassen für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis	16
	Zweijährige Lehrgänge mit Vollzeitunterricht für Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (BQL-FL)	19
	Berufsschulklassen für Jugendliche im Ausbildungsverhältnis, Berufsfachschulklassen, Fachschulklassen, Fachoberschulklassen u. Berufsoberschulklassen, zusätzliche allg. bildende Kurse	25
	Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen, die als Bildungsgänge nicht einem OSZ zugeordnet sind	27
Berufliche Spezialschulen		Schüler/-in
	Berufsschule mit sonderpädagogischer Aufgabe und Berufsschule (02B01, 04B01, 03B06)	19
	Annedore-Leber-Oberschule (08B01)	9 bis 13
	Carl-Legien-Oberschule (08B05)	23
	Lise-Meitner-Oberschule - OG u. OBF (08B02)	24
Teilungsstunden/Förderunterricht*		Stunden
	Duale Ausbildung (Auszubildende bei mind. 17 Schülern/-innen)	< 400 Jahresunterrichtsstunden => 400 Jahresunterrichtsstunden
		2 3
	Grundstufen der kaufmännischen Berufsfachschule und Berufsgrundbildungsjahr	10
	Fachstufe	8
	Berufsschulklassen für Auszubildende aus verwandten Berufen u. je Ausbildungsjahr < 13	4
* Höhere Teilungsstunden können nur im Einzelfall und bei nachgewiesener Notwendigkeit anerkannt werden. Für Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen sowie Fachschulen sind die Teilungsstunden den jeweiligen Studentafeln zu entnehmen.		

Maßnahme und erläuternde Hinweise/Vorgaben

Berufliches Gymnasium	Qualifikationsphase Berufliches Gymnasium	Std. pro Schüler/-in
		1,67

V. Leistung für den Unterricht aller Schüler/-innen des Zweiten Bildungswegs

V.1 Lehrgänge an integrierten Sekundarschulen sowie Volkshochschulen gem. Lehrgangs-Verordnung - ZBW-LG-VO in der jeweils gültigen Fassung	Stunden
Unterrichtsstunden für Tageslehrgänge	30
Unterrichtsstunden für Tageslehrgänge, zusätzliche Teilungsstunden (Kurs BBR; EBBR/MSA)	9
Unterrichtsstd. Abendlehrgänge: EBBR/MSA	15
Unterrichtsstd. Abendlehrgänge: BBR	18
Förderstunden (nur an ISS)	2

Je Klasse eines Lehrganges durchschnittlich mindestens 20 Teilnehmer/innen; bei Beginn des Lehrganges ist von mindestens 25 Teilnehmern/innen je Klasse auszugehen.

V.2 Abendgymnasien	
Die Gesamtzahl der Hörer/-innen beider Berliner Abendgymnasien wird auf ca. 700 (jeweils 350) begrenzt. Die Überschreitung bedarf der Genehmigung durch Sen BfJ (II D). Bei Mehranmeldungen organisieren die Einrichtungen einen überschulischen Ausgleich.	Std. pro Schüler/-in
Vorkurse, Einführungsphase, Qualifikationsphase	1,36

V.3 Kollegs	
Die Zahl der halbjährigen Vorkurse ist im Berlin-Kolleg auf maximal sieben und an den VHS-Kollegs auf fünf begrenzt. In der E-, und Q-Phase werden je Schuljahr höchstens aufgenommen: Berlin-Kolleg 250 Schüler/-innen und VHS-Kollegs 150 Schüler/-innen.	Std. pro Schüler/-in
Vorkurse	0,80
Einführungsphase, Qualifikationsphase	1,75

Maßnahme und erläuternde Hinweise/Vorgaben

VI. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden

VI.1 Ermäßigungsstunden für gesetzliche Verpflichtungen und andere Tatbestände

Altersermäßigung* (Besitzstandswahrung/auslaufend)	Ab dem Schuljahr, das auf die Vollendung der nachfolgend genannten Lebensjahre folgt, werden Lehrkräften im Angestelltenverhältnis (Einstellung bis 28.02.2005 und Vollendung des 50. Lebensjahres vor dem 1. September 2008) aus Altersgründen folgende Ermäßigungsstunden gewährt: Bei einer Unterrichtsverpflichtung (Zahl der tatsächlich zu erteilenden Unterrichtsstunden zuzüglich einer etwaigen Schwerbehindertenermäßigung) von - mindestens zwei Drittel der regelmäßigen Pflichtstundenzahl ab dem 55. Lebensjahr: 1 Stunde ab dem 60. Lebensjahr: 1 weitere Stunde (insgesamt 2 Std.) - von weniger als zwei Dritteln, aber mindestens der Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl ab dem 57. Lebensjahr: 1 Stunde		
* Die Altersermäßigungsregelung für die übrigen Lehrkräfte (ab 1.8.2014) wird in der Arbeitszeitverordnung (AZVO) geregelt.			
Schwerbehindertenermäßigung	<u>GdB in %</u>	<u>Beschäftigung ≥ 2/3</u>	<u>Beschäftigung ≥ 1/2</u>
	50 u. 60	2 Std.	1 Std.
	70	3 Std.	1,5 Std.
	80	4 Std.	2 Std.
	90	5 Std.	2,5 Std.
	100	6 Std.	3 Std.
Stillstunden			
Religionspädagogische Weiterbildung (evangelisch und katholisch)			
Lebenskunde-Ergänzungsstudium			
Suspendierung vom Dienst/kein Einsatz im Unterricht			

VI.2 Schulbezogene Anrechnungsstunden für Schulorganisation

Für die Wahrnehmung besonderer unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aufgaben stehen den allgemeinbildenden und den beruflichen Schulen sowie den Kollegs und Abendgymnasien Anrechnungsstunden zur Verfügung, über deren Verwendung in den Schulen frei entschieden werden kann.
Berechnungsgrundlage an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sind 0,1 Stunden je Schüler/-in. Es gilt dabei eine Mindestzumessung von 40 Stunden und eine Höchstzumessung von 120 Stunden.
Für die Unterstützung der Schulentwicklung jeder einzelnen allgemeinbildenden und beruflichen Schule werden 0,01 Stunden je Schüler/-in zugemessen.

VI.3 Anrechnungsstunden für besondere Tatbestände

	Stunden
VI.3.1 Einzelmaßnahmen und abweichende Organisationsformen	siehe Anlage 4
VI.3.2 Berliner Landesinstitut für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung an Schulen (BLiQ), ehemals LISUM Berlin-Brandenburg	siehe Anlage 4
VI.3.3 Aus-, Fort- und Weiterbildung	siehe Anlage 4
Studierende im Praxissemester:	Teilnehmer/-innen 2 Std. Fachberater/innen bis zu 5 Std.(ein Schuljahr)
Studierende im Praxissemester an Bedarfsschulen:	Teilnehmer/-innen 4 Std.
Ausbildung und Quereinsteigende	vor den Studien: Teilnehmer/-innen 5 Std. Schule 2 Std.
	in den Studien: Teilnehmer/-innen 8-11 Std. je nach Schulart (25-28) Schule 2 Std.
	vor dem bbVD: Teilnehmer/-innen 5 Std. Schule 2 Std.
	im bbVD: Teilnehmer/-innen 8-11 Std. je nach Schulart (25-28) Schule 2 Std.
Fachseminarleitungen (VI.3.8)	
Berufseingangsphase (BEP)	
Fortbildung - regional und überregional	

Maßnahme und erläuternde Hinweise/Vorgaben		
Weiterbildung		
VI.3.4 Andere Abordnungen		siehe Anlage 4
VI.3.5 Dienst am anderen Ort (DaaO)		siehe Anlage 4
VI.3.6 Beschäftigtenvertretung		siehe Anlage 4
Vorstandsmitglieder des Hauptpersonalrats	gem. § 58 PersVG	Stundenverteilung gemäß den gesetzlichen Vorgaben
Mitglieder des Gesamtpersonalrats	gem. § 53 PersVG	
Mitglieder der örtlichen PR	gem. § 43 PersVG	
Mitglieder des PR an zentral verwalteten und beruflichen Schulen	gem. § 43 PersVG	
Grundfreistellung für die Mitglieder des HPR, des GPR und des PR der zentral verwalteten und beruflichen Schulen		
Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten der Regionen in Abhängigkeit der Anzahl der Schwerbehinderten und Gleichgestellten	>= 100	26
	>= 150	32
	>= 200	39
	>= 250	45
	>= 300	52
Gesamtvertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten		40
Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten der zentral verwalteten und beruflichen Schulen		52
Grundfreistellung für die stellv. Mitglieder in der HSV		5
Frauenvertreterinnen regional		324
Frauenvertreterin der zentral verwalteten und beruflichen Schulen		26
stellv. Frauenvertreterinnen		20
Gesamtfrauenvertreterin		54
VI.3.7 Übergeordnete schulartenübergreifende Aufgaben		siehe Anlage 4
VI.3.8 Fachseminarleitung		siehe Anlage 4
VI.3.9 Beratungsaufgaben		siehe Anlage 4
VII. Vertretungsmittel		
Die Vertretungsmittel in Höhe von 3% des anerkannten Unterrichtsbedarfs als Personalkostenbudgetierung (PKB) erlauben den Schulen den Abschluss von Arbeitsverträgen und Honorarverträgen zur Sicherstellung der Unterrichtserteilung und für andere Unterrichtsprojekte auf der Basis von Zielvereinbarungen.		
VIII. Unterrichtsbeitrag von Lehramtsanwärter/-innen		
Lehramtsanwärter/-innen	Durchschnittliche Wochenstunden Ausbildungsunterricht	10
IX. Lebensarbeitszeitkonto (LAZK)		siehe Anlage 4
X. Nicht verfügbare Lehrkräfte		siehe Anlage 4
XI. Schulaufsichtliche Budgetierung		siehe Einleitung

Anlage 1

Stundentafeln und Zumessungsfrequenzen schulartbezogen nach Jahrgangsstufen

Zumessung nach Stundentafel für alle Schüler/-innen an allgemeinbildenden Schulen (siehe I.1)

Achtung: Für Sonderformen gilt u.U. abweichende Stundentafel

Jahrgangsstufen	1, 2, SAPH	3	4	5	6	7	8	9	10	
Stundentafel	21,5	25	28	30	31	-	-	-	-	Grundschule und Primarstufe der ISS/Gms/Gym (Saph 21,5/24=0,90; Jst 3-6 28,5/24=1,19) entspricht (Jst 1-6 157/144 = 1,09) plus 0,08 Stunden Teilung und Förderung plus 0,16 Stunden verlässliche Grundausrüstung
Zumessungsfrequenz	24	24	24	24	24	-	-	-	-	
Stundentafel	-	-	-	-	-	31	31	32	32	ISS/Gemeinschaftsschulen (126/100= 1,26) plus 0,16 Stunden Teilung und Förderung
Zumessungsfrequenz	-	-	-	-	-	25	25	25	25	
Stundentafel	-	-	-	-	-	33	33	34	34	Gymnasien (134/116= 1,16) plus 0,21 Stunden Teilung und Förderung
Zumessungsfrequenz	-	-	-	-	-	29	29	29	29	

Zumessung nach Stundentafel* für alle Schüler/-innen an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und Berufsschulen mit sonderpädagogischer Aufgabe (siehe I.2)

Jahrgangsstufen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	* plus Stunden differenzierter Teilung und Förderung
Stundentafel	-	-	24	25	28	29	29	29	31	31	Lernen (Primarstufe 106/54=1,96; Sekundarstufe I 120/54=2,22)
Zumessungsfrequenz	-	-	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	
Stundentafel	20,5	24	27	30	31	31	31	31	33	33	Sprache (Primarstufe 153/72=2,13; Sekundarstufe I 128/48=2,67)
Zumessungsfrequenz	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	
Stundentafel	20,5	24	27	30	31	31	31	31	33	33	Körperliche und motorische Entwicklung (Primarstufe 153/36=4,25; Sekundarstufe I 128/24=5,33)
Zumessungsfrequenz	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	
Stundentafel	24	24	28	31	34	34	35	35	36	36	Sehen - (Blindheit) (Primarstufe 175/36=4,86; Sekundarstufe I 142/24=5,92)
Zumessungsfrequenz	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	
Stundentafel	24	24	28	31	34	34	35	35	36	36	Sehen - (Sehbehinderung) (Primarstufe 175/72=2,43; Sekundarstufe I 142/48=2,96)
Zumessungsfrequenz	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	
Stundentafel	27	27	30	31	33	34	33	33	35	35	Hören - und Kommunikation (Gehörlosigkeit) (Primarstufe 182/48=3,79; Sekundarstufe I 136/32=4,25)
Zumessungsfrequenz	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	
Stundentafel	25	25	28	29	31	32	31	31	33	33	Hören - und Kommunikation (Schwerhörigkeit) (Primarstufe 170/60=2,83; Sekundarstufe I 128/40=3,2)
Zumessungsfrequenz	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	
Stundentafel	20,5	24	27	30	31	31	31	31	33	33	Emotionale und soziale Entwicklung (Primarstufe 153/60=2,55; Sekundarstufe I 128/40=3,2)
Zumessungsfrequenz	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	
Stundentafel	Eingangsstufe bis Abschlussstufe - Stundentafel 25									Geistige Entwicklung oder Frühkindlicher Autismus (25/8=3,13; 25/6=4,17; 25/5=5)	
Zumessungsfrequenz	(ohne Förderstufe = 8, Förderstufe I = 6, Förderstufe II = 5)										
Stundentafel	20	21	24	27	30	31	31	31	32	32	Autismus, Aspergerklassen (Primarstufe 153/48=3,19; 153/36=4,25; 153/30=5,10) (Sekundarstufe I 126/32=3,94; 126/24=5,25; 126/20=6,30)
Zumessungsfrequenz	(ohne Förderstufe = 8, Förderstufe I = 6, Förderstufe II = 5)										

Anlage 2 - Strukturelle Unterstützung sonderpädagogische Förderung

Grundlage der Zumessung ist der Förderschwerpunkt, der zum Stichtag der statistischen Erhebung in dem aktuell gültigen Bescheid des SIBUZ dokumentiert ist. Bei mehreren sonderpädagogischen Förderschwerpunkten gilt der dominierende Förderschwerpunkt als Zumessungsgrundlage.

a. Die Zumessung erfolgt für Schüler/-innen mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf in der Integration an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen nach Förderschwerpunktgruppen pro Schüler/-in:

1. Förderschwerpunkt-Gruppe 1

Sprache, Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung
= 3 Stunden Sek I und Sek II

2. Förderschwerpunkt-Gruppe 2*

Gruppe 2: Sehen (Sehbehinderung), Hören und Kommunikation (Schwerhörigkeit),
Körperliche und motorische Entwicklung,

= 3 Stunden

3. Förderschwerpunkt-Gruppe 3*

Gruppe 3: Sehen (Blindheit), Hören und Kommunikation (Gehörlose), Geistige Entwicklung, Autismus,
Förderstufen I bzw. II

= 8 Stunden

*Zu 2. und 3. stehen in einem Pool gewidmete Stunden für ambulante Beratung durch die Johann-August-Zeune-Schule(06S05) zur Verfügung.

Es erfolgt eine direkte Zumessung von 80% der Stunden an die einzelne Schule, bis zu 20% der Zumessung werden im Rahmen der schulaufsichtlichen Budgetierung an die einzelne Schule verteilt. Wenn eine fachliche Bedarfsdeckung durch sonderpädagogisch tätige Lehrkräfte nicht erfolgen kann, ist es im üblichen Verfahren der strukturellen Umwandlung möglich, die Zumessung mit Hilfe von PU-Personal, Betreuer/-in oder Erzieher/-in im Rahmen von Umrechnungsfaktoren zu organisieren, die rechtzeitig zu jedem Schuljahr bekanntgegeben werden.

Für die Verwendung der Stunden gelten folgende Kriterien, damit zugemessene Stunden an eine Schule ausgereicht werden:

- Die Schule benennt gegenüber der regionalen Schulaufsicht einschließlich SIBUZ eine Ansprechperson für sonderpädagogische Förderung und Vorklä rung.
- Sonderpädagogische Fördermaßnahmen werden entsprechend § 3(2) SopädVO durchgeführt.
- Die Rechenschaftslegung und Dokumentation über Einsatz und Verwendung der Stunden erfolgt durch die einzelne Schule. Eingesetzt werden die Stunden vorrangig für sonderpädagogische Förderung innerhalb des Unterrichts. Auch die Nutzung der Stunden für sonderpädagogische Förderung in temporären Lerngruppen, für Maßnahmen der Vorklä rung sonderpädagogischer Diagnostik und für Maßnahmen der Prävention ist möglich.

b. Für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 erhält die Schule für die sonderpädagogische Förderung der Schüler/-innen der Förderschwerpunktgruppe 1 eine **Grundaustattung**. Diese beträgt einheitlich 0,16 Stunden pro Schüler/-in und bildet sich in dieser Verwaltungsvorschrift unter „I.1“ ab. Die Stundenberechnung erfolgt für die Gesamtzahl der Schüler/-innen der Jahrgangsstufen 1 bis 6.

c. Flankierende Maßnahmen, inklusive **Schwerpunktschulen** und die Zumessung an beruflichen Schulen werden ergänzend abgesichert.

Anlage 3 - Struktureller Ausgleich

Maßnahmen zum strukturellen Ausgleich, zur Sprachförderung und für die Einrichtung von Willkommensklassen sowie den Übergang von Schüler/-innen aus Willkommensklassen in Regelklassen.

a. Die Zumessung in VZE erfolgt für Schulen nach der Stufe in der Schultypisierung (S-Typs) und ihrer Schulgröße (Anzahl der Schüler/-innen) getrennt nach Schularten/-stufen (Stand 01.11.2024): Die Neuberechnung der Schultypisierungsstufe jeder einzelnen Berliner Schule erfolgt alle drei Jahre.

Schultypisierung* 2024/2025 und Schulgröße**	Stufe 4		Stufen 5,6		Stufe 7	
	A	B/C	A	B/C	A	B/C
Grundschule, Primarstufe GmS/ISS	1,5	2,5/3,0	3,0	4,0/4,5	6,0	7,0/7,5
Integrierte Sekundarschule, Gemeinschaftsschule Sek I/II						
Gymnasium	1,0	2,0/2,5	2,0	3,0/3,5	4,0	5,0/5,5
Förderschule ***						

* Die allgemeine Dokumentation zur Berliner Schultypisierung steht unter: <https://www.bildungsstatistik-berlin.de/p1/dac/r/Schultypisierung.html>

** Schulgröße bei Grund- und Förderschulen: A <499, B >=500, Schulgröße bei ISS, GmS und Gymnasien: A <699, B >=700, C >=1.000

*** ohne Förderschulen GE

Es erfolgt eine direkte Zumessung von 80% der Stunden an die einzelne Schule, bis zu 20% der Zumessung werden im Rahmen der schulaufsichtlichen Budgetierung an die einzelne Schule verteilt. Für Schulen, die ab dem Schuljahr 2024/2025 neu gegründet wurden, konnte noch keine Schultypisierungsstufe ermittelt werden. Zudem ist es möglich, dass die strukturelle Belastung einer Schule aus unterschiedlichen Gründen aktuell nicht mit der Stufe der Schule übereinstimmt. In diesen Fällen kann die für die Sicherung der Unterrichtsversorgung zuständige Schulaufsicht auf Einzelschulebene flexibel reagieren. Sie kann ihre Vor-Ort-Kenntnisse bei der Bemessung der Ressourcen im Rahmen der zur Verfügung gestellten regionalen Kontingente berücksichtigen.

Für die Verwendung der Stunden gelten folgende Kriterien, damit die zugemessenen Stunden an eine Schule ausgereicht werden:

- Benennung einer Sprachbildungskoordination;
- Vorliegen einer Konzeption mit Festlegungen zu Sprachstands-Erhebungen und -förderung;
- Nutzung von mindestens 50 % der zugewiesenen Stunden für Sprachförderung (nicht für Klassenteilung, Projekte oder Vertretung);
- Nutzung von mindestens 25 % der zugewiesenen Stunden für die additive sprachliche Förderung, in Förderbändern oder in temporären Fördergruppen;
- Verbindliche Förderung von Schüler/-innen, die Mindeststandards in Deutsch nicht erreichen;
- Die Rechenschaftslegung zu dem Einsatz der Stunden erfolgt durch die einzelne Schule.

b. Die Anrechnungsstunden (ehemals flankierende Maßnahmen), vorschulische Sprachförderung und ein Pool für die beruflichen Schulen sind ebenfalls Bestandteil der Zumessung.

Anlage 3 - Struktureller Ausgleich

c. Die bedarfsgerechte Zumessung für die Beschulung in Willkommensklassen wird sichergestellt. Dabei gilt bei der Einrichtung von Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse an einer Schule eine Zumessungsfrequenz von 12 Schüler/-innen.

Es gilt die folgende Grundlage für die Stundenzumessung als Faktor für Schüler/-innen:

- | | |
|---|--------------------------------|
| 1. Primarstufe | = 28 Stunden pro Klasse |
| 2. Sek I der ISS, GmS, ,
des Gymnasiums und der Förderschule | = 31 Stunden pro Klasse |
| 3. Berufliche Schulen | = 31 Stunden pro Klasse |

Anlage 4 - Lehrkräftebedarf* nach Gliederung der VV Zumessung
(ohne kleinste Gliederungsebene)

Schuljahr
2024/25

		Stunden	VZE	1000€**
I.	Unterricht aller Schüler an allgemeinbildenden Schulen			
I.1	Grundschulen und weiterführende allgemeinbildende Schulen	461.087	17.106	1.505.328
I.2	Schulen mit sonderpäd. Förderschwerpunkten	32.663	1.213	106.744
	Summe	493.750	18.319	1.612.072
II.	Unterricht für die strukturelle Unterstützung			
II.1	Strukturelle Unterstützung sonderpädagogische Integration	74.856	2.755	242.440
II.2	Sonderpädagogische Einzelmaßnahmen	6.685	246	21.648
II.3	Struktureller Ausgleich	44.911	1.651	145.288
II.4	Ganztagsbetrieb	7.596	291	25.608
	Summe	134.048	4.942	434.896
III.	Profile der Schulen und Schulprogramme			
III.1	Staatliche Europaschulen	3.259	118	10.384
III.2	Spezialschulen	13.958	530	46.640
III.3	Profilbedarf I	6.048	223	19.624
	Summe	23.265	871	76.648
IV.	Unterricht aller Schüler an beruflichen Schulen			
IV.	Unterricht aller Schüler an beruflichen Schulen	75.765	2.878	253.264
	Summe	75.765	2.878	253.264
V.	Unterricht aller Schüler des Zweiten Bildungsweges			
V.1	Lehrgänge an Integrierten Sekundarschulen sowie Volkshochschulen	1.157	44	3.872
V.2	Abendgymnasien	241	10	880
V.3	Kollegs	1.982	79	6.952
	Summe	3.380	133	11.704
VI.	Anrechnung+Ermäßigung			
VI.1	Ermäßigungsstunden	12.696	473	41.624
VI.2	Anrechnungsstunden für Schulorganisation	46.406	1.723	151.624
VI.3	Anrechnungsstunden für besondere Tatbestände (Summe)	58.018	2.154	189.552
VI.3.1	Einzelmaßnahmen und abweichende Organisationsformen	5.715	213	18.707
VI.3.2	Abordnungen LISUM Berlin-Brandenburg	869	33	2.929
VI.3.3	Aus-, Fort- und Weiterbildung	30.522	1.124	98.936
VI.3.4	Andere Abordnungen	684	26	2.282
VI.3.5	Dienst am anderen Ort (DaaO)	2.111	79	6.948
VI.3.6	Beschäftigtenvertretung	2.604	98	8.619
VI.3.7	Übergeordnete schulartenübergreifende Aufgaben	1.791	66	5.852
VI.3.8	Fachseminarleitung	7.582	282	24.804
VI.3.9	Beratungsaufgaben	6.140	232	20.444
	Summe	117.120	4.350	382.800
Summe I. bis VI.		847.328	31.493	2.771.384
VII.	Vertretungsmittel (PKB)			
VIII.	Unterrichtsbeitrag von Lehramtsanwärter/innen			
IX.	Lebensarbeitszeitkonto (LAZK)			
IX.1	Lebensarbeitszeitkonto	2.077	77	6.776
	Summe	2.077	77	6.776
Insgesamt		849.405	31.570	2.778.160

* ohne Finanzierung nicht verfügbarer Lehrkräfte in Höhe von:

923

** pauschale Darstellung mit dem Durchschnittswert von 88.000€ je VZE

*** ohne Förder- und Teilungsstunden